

## Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 6–7/2019, S. 243–245

Lea Hupke

### Welcher Schutzstatus ist bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea zu gewähren?

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

#### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/](http://www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6–7/2019 finden Sie:

<b>Nachrichten</b> . . . . .	201
<b>Arbeitshilfen und Stellungnahmen</b> . . . . .	202
<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	204
Aron Johanson zu Tiedemann: Flüchtlingsrecht . . . . .	204
Elise Bittenbinder zu Rössel-Cunovic: Hilfen ohne Grenzen? . . . . .	205
<b>Themenschwerpunkt »unbegleitete Minderjährige«</b> . . . . .	206
Nerea González Méndez de Vigo: Rechtsgrundlagen und Verfahren zur Alterseinschätzung. . . . .	206
Antje Steinbüchel: Kindeswohlaspekte im Verteilverfahren. . . . .	218
Sigrun Krause: Familiennachzug zu volljährig gewordenen Personen . . . . .	222
Irmela Wiesinger: Herausforderungen für die Jugendhilfe durch Teilhabebarrrieren . . . . .	230
<b>Neue internationale Entscheidungen</b> . . . . .	238
Johanna Mantel: Aktuelle Entscheidungen des EGMR und des UN-Kinderrechtsausschusses . . . . .	238
<b>Ländermaterialien</b> . . . . .	240
VG Schwerin: Verfolgung von Frauen im eritreischen Nationaldienst als soziale Gruppe . . . . .	241
<i>Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke zum Schutzstatus bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea</i> . . . . .	243
<b>Asylverfahrens- und -prozessrecht</b> . . . . .	250
VG Düsseldorf: Asylsuchende nicht »flüchtig« bei fehlenden Namensschildern in Unterkunft. . . . .	250
<b>Aufenthaltsrecht</b> . . . . .	252
VG Karlsruhe: Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis auch bei Fachwechsel nach Studienabbruch. . . . .	252
<i>Anmerkung von RA Arta Djahanschiri zum Urteil des VG Karlsruhe</i> . . . . .	255
OVG Berlin-Brandenburg: EuGH-Urteil zum Elternnachzug nicht auf den Kindernachzug übertragbar . . . . .	259
VG Berlin: Kein Elternnachzug zu volljährig gewordenen subsidiär Schutzberechtigten. . . . .	260
<b>Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme</b> . . . . .	262
LG Mainz: Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung nach Haftaufhebung nicht möglich. . . . .	262
AG Hannover: Fortdauernde Inhaftierung nach Aufhebung der Haftanordnung rechtswidrig. . . . .	263

Redaktionsschluss: 1. Juli 2019

**Impressum:**

**Herausgeber:** Informationsverbund Asyl und Migration e. V.  
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin  
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net  
Internet: www.asyl.net

**V. i. S. d. P. u. Redaktion:** Johanna Mantel, Michael Kalkmann  
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

**Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:**  
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,  
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe  
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin  
Abonnement-Preis: 62,- € jährlich (Inland).  
© Informationsverbund Asyl und Migration  
ISSN 1613-7450

**Zitiervorschlag:** Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-  
u. Migrationsrecht 6–7/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

## Weitere Entscheidungen

- **OVG Saarland:** Keine Flüchtlingsanerkennung wegen Entziehung vom Nationaldienst durch Ausreise:

Die bei einer Rückkehr drohende Bestrafung wegen illegaler Ausreise sowie der Nichtableistung des Nationaldienstes knüpft nicht an den Verfolgungsgrund der (unterstellten) politischen Überzeugung an. Die Sanktionierungen dienen nur der Durchsetzung einer alle Staatsangehörigen gleichermaßen treffenden Pflicht. (Leitsätze der Redaktion; abweichend von ständiger Rechtsprechung des VG Saarland, vgl. Urteil vom 17.1.2017 – 3 K 1043/16 – asyl.net: M24614; sich anschließend an: BVerwG, Urteil vom 19.4.2018 – 1 C 29.17 – asyl.net: M26300; VG Düsseldorf, Urteil vom 9.11.2017 – 6 K 13718/16.A – asyl.net: M25708; VG Halle, Urteil vom 23.10.2018 – 4 A 228/17 HAL – asyl.net: M26726) Urteil vom 21.3.2019 – 2 A 7/18 – asyl.net: M27116

- **VG Magdeburg:** Flüchtlingsanerkennung für Eritreer wegen Wehrdienstentziehung:

Eritreischen Asylsuchenden drohen wegen illegaler Ausreise und damit einhergehender Entziehung vom Nationaldienst bei einer Rückkehr Verfolgungshandlungen, die an eine unterstellte oppositionelle Haltung anknüpfen. (Leitsatz der Redaktion, festhaltend an VG Magdeburg, Urteil vom 15.5.2017 – 8 A 175/17, juris) Urteil vom 12.4.2019 – 8 A 343/17 – asyl.net: M27246

## Eritrea: Rechtsprechungsübersicht

### Welcher Schutzstatus ist bei Entziehung vom Nationaldienst in Eritrea zu gewähren?

Von *Lea Hupke*, Rechtsreferentin beim Informationsverbund Asyl und Migration

Seit einer Änderung der Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2016 wird Asylsuchenden aus Eritrea häufig nur noch subsidiärer Schutz statt Flüchtlingsschutz zuerkannt.<sup>1</sup> Eine wichtige Rolle kommt dabei der Rechtsfrage zu, welcher Schutzstatus Männern und Frauen zu gewähren ist, die sich durch ihre Flucht dem eritreischen Militärdienst (»national service«) entzogen haben. Der eritreische Nationaldienst ist seit 2002 zeitlich unbefristet und trifft Frauen und Männer gleichermaßen. Während der Ableistung des Nationaldienstes sind Folter, Willkür, Misshandlungen und lebensbedrohliche Haftbedingungen laut verschiedenen Länderberichten an der Tagesordnung.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe Pro Asyl, Meldung vom 14.9.2016: Immer weniger Flüchtlingschutz für Menschen aus Syrien, Eritrea, Irak & Afghanistan.

<sup>2</sup> Siehe beispielhaft die Zusammenstellung von Berichten bei UK Home Office, Country Policy and Information Note Eritrea: National service and illegal exit, Juli 2018, ecoi.net 1438573, S. 24f.

### BAMF gewährt überwiegend nur noch subsidiären Schutz

Die Asylstatistiken des BAMF belegen, dass die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes zurückgegangen und die Gewährung subsidiären Schutzes angestiegen ist. Wurde im Jahr 2015 noch in 88,2 % der vom BAMF entschiedenen Fälle eritreischer Erst- und Folgeantragsstellender Asyl oder Flüchtlingsschutz gewährt, so waren es im Jahr 2016 nur noch 75,2 % und im Jahr 2017 lediglich noch 46 %. Die Zuerkennungsquote hinsichtlich subsidiären Schutzes stieg hingegen von 3,4 % im Jahr 2015 auf 16,5 % im Jahr 2016 und 33,5 % im Jahr 2017. Im Jahr 2018 überstieg erstmalig der Anteil der Zuerkennungen subsidiären Schutzes mit 37,1 % die Quote der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennungen mit nur noch 29,4 %.<sup>3</sup>

Hintergrund dieser Entwicklung ist die Neubewertung der Frage, ob bei unerlaubter Ausreise und damit verbundener Nationaldienstentziehung der eritreische Staat den Betroffenen eine oppositionelle politische Haltung unterstellt. Wurde dies in der früheren Entscheidungspraxis des BAMF noch angenommen, wird nun ähnlich wie bei Asylsuchenden aus Syrien<sup>4</sup> vermehrt davon ausgegangen, dass es an der erforderlichen Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund gemäß § 3a Abs. 3 AsylG fehle, da der eritreische Staat Betroffenen allein aufgrund des unerlaubten Verlassens Eritreas und der damit verbundenen Entziehung vom Nationaldienst keine oppositionelle politische Haltung mehr unterstelle. Die bei einer Rückkehr drohenden Bestrafungen würden nur der Durchsetzung einer alle Staatsangehörigen gleichermaßen treffenden Pflicht dienen. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass im Exil lebende Personen nach Entrichtung einer »Aufbausteuer« (auch »Diaspora-Steuer« genannt) und nach Abgabe eines Reuebekenntnisses unbehelligt nach Eritrea reisen könnten. Auch dies spreche gegen die Annahme, dass der eritreische Staat allen Personen, die sich dem Nationaldienst entziehen, eine Regimegegnerschaft unterstelle.

Die Änderung der Leitsätze zu Eritrea, die für BAMF-Entscheidungen herangezogen werden, soll laut Bundesregierung unter »Hinzuziehung einer Vielzahl von nationalen und internationalen Quellen (etwa Berichten des Auswärtigen Amtes, des Europäischen Asylunterstützungsbüros EASO, anderer Migrationsbehörden, UN-Organisationen, NGOs, Rechtsprechung etc.)« erfolgt sein.<sup>5</sup> Demgegenüber weisen Nichtregierungsorganisationen aber darauf hin, dass die genannten Quellen nicht den Schluss zulassen, dass sich die Menschenrechtslage in Eritrea substantiell geändert habe. Die Änderung der Leitsätze wurde deshalb auch vielfach als politisch motiviert

<sup>3</sup> Zu den Statistiken siehe jeweilige Jahres-Übersicht des BAMF bei Pro Asyl, [proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/statistiken](http://proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/statistiken).

<sup>4</sup> Siehe asyl.net, Meldung vom 16.4.2019: Welcher Schutzstatus ist bei Wehrdienstentziehung in Syrien zu gewähren?

<sup>5</sup> Vgl. Bundestag-Drucksache 19/9806 vom 29.4.2019, Punkt 27.

kritisiert<sup>6</sup> und damit in Verbindung gebracht, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten praktisch zeitgleich mit der Änderung der Entscheidungspraxis eingeschränkt wurde.<sup>7</sup>

### *Gerichte sprechen vermehrt subsidiären Schutz zu*

Auch die Gerichte gehen jedoch mittlerweile vermehrt davon aus, dass in den oben genannten Fällen die Voraussetzungen für das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben sind. Im Laufe des Jahres 2017 zeigte sich bei den Verwaltungsgerichten in den uns vorliegenden Entscheidungen ein Wandel in der Rechtsprechung: Bis dahin hatten Gerichte mehrheitlich noch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, da sie davon ausgingen, dass die Bestrafung wegen Entziehung vom Nationaldienst durch den eritreischen Staat der Verfolgung wegen vermeintlicher Regimegegnerschaft diene. Die Möglichkeit, eine Diaspora-Steuer zu zahlen und eine Entschuldigungserklärung abzugeben, ändere nichts an dieser Bedrohung. In diesem Sinne entschieden etwa das VG Schwerin, VG Hamburg, VG Sigmaringen und das VG Halle.<sup>8</sup>

Inzwischen entscheiden die Gerichte auf erstinstanzlicher Ebene jedoch vermehrt negativ: So lehnen das VG Halle (in Abkehr von bisheriger Rechtsprechung), das VG Stuttgart, das VG Düsseldorf, das VG Schleswig, das VG Köln, das VG Trier sowie das VG Regensburg die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Bezugnahme auf die oben genannte Begründung des BAMF ab.<sup>9</sup>

Auch in zwei uns vorliegenden obergerichtlichen Entscheidungen des OVG Saarland und des OVG Hamburg wird die Flüchtlingsanerkennung mit der oben skizzierten Begründung abgelehnt.<sup>10</sup> Eine Entscheidung des VGH Bayern hierzu steht noch aus. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen.<sup>11</sup>

Eine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage, ob es an der erforderlichen Verknüpfung zwischen der Verfolgungshandlung (Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung) und dem Verfolgungsgrund (unterstellte oppositionelle Haltung) fehlt, gibt es bisher nicht. Das dahingehend oft missverständliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2018<sup>12</sup> traf keine materiell-rechtliche Entscheidung über diese Frage, sondern stellt lediglich fest, dass die Vorinstanz revisionsrechtlich beanstandungsfrei zu diesem Schluss gekommen sei.

Einige Gerichte gehen aber weiterhin von einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung bei Entziehung vom Nationaldienst aus, wie etwa das VG Schwerin.<sup>13</sup> Auch das VG Sigmaringen<sup>14</sup> nimmt bei Personen, die sich entweder in oder kurz vor dem Alter befinden, bei dem in der Regel die Einziehung zum Nationaldienst bevorsteht, das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft an. Das VG Cottbus<sup>15</sup> geht gleichfalls von einer Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund aus und spricht daher die Flüchtlingseigenschaft zu, wenn es vor der Ausreise einen Rekrutierungsversuch durch den eritreischen Staat gegeben hat. Das VG Hamburg<sup>16</sup> geht bei Angehörigen von desertierten Nationaldienstpflichtigen von einem erhöhten Risiko der Inhaftierung und Einziehung in den Nationaldienst aus. Eine solche Sippenhaft sei insbesondere bei Personen aus grenznahen Gebieten verbreitet.

### *Verfolgung von Frauen im Nationaldienst flüchtlingsrelevant*

Frauen sind laut verschiedenen Länderberichten im Nationaldienst einem massiven Risiko sexueller Gewalt durch ihnen militärisch vorgesetzte Personen ausgesetzt.<sup>17</sup> Deshalb wird ihnen häufiger als Männern die Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung zugesprochen. Doch auch hier entscheiden die Gerichte unterschiedlich. Zunächst spielt dabei eine Rolle, ob und wann Frauen von der Ableistung des Nationaldienstes befreit werden. Dies kann für verheiratete Frauen, Mütter oder Schwangere gelten, die Erkenntnismittel zeichnen hierzu jedoch kein einheitliches Bild. Das VG Hamburg nimmt in der oben genannten Entscheidung<sup>18</sup> an, dass Frauen, die lediglich kirchlich verheiratet oder verlobt seien, nicht vom Nationaldienst befreit werden und ihnen

<sup>6</sup> Vgl. ProAsyl Meldung vom 16.5.2018: Eritrea – Ein Land im Griff einer Diktatur.

<sup>7</sup> Siehe Pressemitteilung von MdB Ulla Jelpke vom 18.8.2017: Familiennachzug für eritreische Flüchtlinge wird mit miesen Tricks behindert.

<sup>8</sup> VG Schwerin, Urteil vom 16.2.2017 – 15 A 3003/16 As SN – asyl.net: M24719; VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 26.10.2016 – 4 A 1646/16 – asyl.net: M24991; VG Sigmaringen, Urteil vom 29.6.2017 – A 1 K 4946/16 – asyl.net: M25404; VG Halle, Urteil vom 21.9.2017 – 4 A 219/16 HAL – asyl.net: M25600.

<sup>9</sup> VG Halle, Urteil vom 23.10.2018 – 4 A 228/17 HAL – asyl.net: M26726; VG Stuttgart, Urteil vom 29.11.2017 – A 12 K 6351/16 – asyl.net: M26022; VG Düsseldorf, Urteil vom 9.11.2017 – 6 K 13718/16.A – asyl.net: M25708; VG Schleswig-Holstein, Gerichtsbescheid vom 2.11.2017 – 3 A 240/17 – asyl.net: M26023; VG Köln, Urteil vom 26.10.2017 – 8 K 11324/16.A – asyl.net: M26152; VG Trier, Urteil vom 11.5.2017 – 5 K 2317/16.TR – asyl.net: M25506; VG Regensburg, Urteil vom 27.10.2016 – RN 2 K 16.31289 – asyl.net: M24582.

<sup>10</sup> OVG Saarland, Urteil vom 21.3.2019 – 2 A 7/18 – asyl.net: M27116; OVG Hamburg, Urteil vom 21.9.2018 – 4 Bf 186/18.A – asyl.net: M26819.

<sup>11</sup> VGH Bayern, Beschluss vom 2.7.2018 – 20 ZB 18.30004 – juris.

<sup>12</sup> BVerwG, Urteil vom 19.4.2018 – 1 C 29.17 – Asylmagazin 7–8/2018, S. 257 ff. – asyl.net: M26300.

<sup>13</sup> VG Schwerin, Urteil vom 16.2.2017, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>14</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 29.6.2017, a. a. O. (Fn. 8).

<sup>15</sup> VG Cottbus, Urteil vom 26.10.2018 – 6 K 673/16.A – asyl.net: M27274.

<sup>16</sup> VG Hamburg, Urteil vom 13.2.2019 – 19 A 984/18 – asyl.net: M27305.

<sup>17</sup> Siehe beispielhaft: US Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2017, 20. April 2018, ecoi.net 1430113; Amnesty International Report 2017/18 – The State of the World's Human Rights – Eritrea, 22. Februar 2018, ecoi.net 1444205.

<sup>18</sup> VG Hamburg, Urteil vom 13.2.2019, a. a. O. (Fn. 16).



eine Verfolgung drohe. Das OVG Hamburg<sup>19</sup> verneint die Verfolgung einer Frau mit Kleinkind, da diese aufgrund ihres Kindes allenfalls im zivilen Teil des Nationaldienstes eingesetzt würde, sexuelle Gewalt gegen Frauen jedoch nur im militärischen Teil drohe.

Gerichte entscheiden auch uneinheitlich darüber, ob Frauen im eritreischen Nationaldienst eine soziale Gruppe bilden. Das VG Köln<sup>20</sup> lehnt eine Verfolgung von Frauen wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe im Nationaldienst mit der rechtlich fragwürdigen Begründung ab, auch geschlechtsspezifische Verfolgung müsse primär politisch sein, der eritreische Staat ordne sexuelle Gewalt gegenüber Frauen jedoch nicht gezielt an. Dies entspricht der älteren Rechtsprechung zum Asylgrundrecht, nach der Verfolgung insbesondere aus politischen Gründen vorausgesetzt und die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe nicht anerkannt wurde. Daher treten das VG Schwerin, das VG Hamburg sowie das VG Arnberg der Entscheidung des VG Köln ausdrücklich entgegen.<sup>21</sup> Dem klaren Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG entsprechend sei bei geschlechtsspezifischer Verfolgung kein zusätzliches politisches Motiv für die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung erforderlich. Das VG Schwerin verweist darüber hinaus darauf, dass Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung ohnehin immer eine politische Überzeugung zugrunde liege, da durch sie der unterprivilegierte Status von Frauen in patriarchalisch totalitär-theokratischen Systemen manifestiert werde. Dies sei im totalitären Eritrea der Fall, da dort sexuelle Gewalt gegen Frauen weit verbreitet sei und nicht verfolgt werde. Sexuelle Übergriffe geschähen so häufig, dass nicht von einem sogenannten Amtswalterexzess durch vereinzelte und spontane Vorgänge gesprochen werden könne.

Somit bleibt die Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, welcher Schutzstatus Männern und Frauen zu gewähren ist, die sich durch ihre Flucht aus Eritrea dem Nationaldienst entzogen haben, uneinheitlich. Gerichte scheinen aber vermehrt zu der Auffassung zu gelangen, dass keine Verfolgung angenommen werden kann, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt. Beim Hinzutreten weiterer Elemente, wie etwa zuvor bereits erfolgter konkreter Rekrutierungsversuche oder der besonderen Situation von Frauen, denen geschlechtsspezifische Verfolgung droht, gehen die Gerichte aber überwiegend weiterhin von einem Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus.

<sup>19</sup> OVG Hamburg, Urteil vom 21.9.2018 – 4 Bf 186/18.A – asyl.net: M26819.

<sup>20</sup> VG Köln, Urteil vom 12.7.2018 – 8 K 15907/17.A – asyl.net: M27300.

<sup>21</sup> VG Schwerin, Urteil vom 5.4.2019 – 15 A 3569/17 As SN – asyl.net: M27301, oben ausführlich zitiert; VG Hamburg, Urteil vom 13.2.2019, a. a. O. (Fn. 16); VG Arnberg, Urteil vom 27.6.2018 – 12 K 3982/16.A – asyl.net: M27306.

## Eritrea: Länderberichte

- **Amnesty International:** Bericht zu Maßnahmen der Regierung gegen Staatsangehörige im Ausland: Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen in Eritrea; Vorgehen gegen die Organisation Eritrean Diaspora for East Africa (EDEA); Einschüchterung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten im Ausland durch Personal der eritreischen Botschaften sowie durch Mitglieder der Regierungspartei People's Front for Democracy and Justice (engl.).

Bericht vom 27.6.2019: Repression without borders: Threats to human rights defenders abroad (ecoi.net2011554)

- **UN-Menschenrechtsrat:** Bericht der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Eritrea: Keine Fortschritte bei Menschenrechtssituation trotz außenpolitischer Öffnung des Landes; willkürliche und auf unbestimmte Zeit stattfindende Inhaftierungen und »Verschwindenlassen«; anhaltende Berichte über Misshandlungen im Rahmen des Nationalen Dienstes (engl.). Bericht vom 16.5.2019: Situation of human rights in Eritrea; Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea (ecoi.net2010699)

## Frankreich

- **VG Arnberg:** Eilrechtsschutz gegen Dublin-Überstellung nach Frankreich wegen dort erlittener Menschenrechtsverletzungen:

1. In Frankreich bestehen keine systemischen Mängel hinsichtlich des Asylsystems oder der dortigen Aufnahmebedingungen.

2. Im vorliegenden Einzelfall wäre die Asylsuchende, die nach erster Überstellung in Frankreich mit ihrer 10-jährigen, an Asthma erkrankten Tochter bereits fehlender Versorgung, Obdachlosigkeit und Vergewaltigung ausgesetzt war, im Fall einer erneuten Überstellung nach Frankreich wiederum einer humanitären Notlage ausgesetzt.

3. Kann eine zu überstellende Person wegen ihres psychischen Befindens das Mindestmaß an Eigeninitiative nicht aufbringen, das erforderlich ist, um in Frankreich eine Unterkunft zu finden und Zugang zu medizinischer Versorgung zu erhalten, besteht im Einzelfall eine humanitäre Notlage, die als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zu bewerten ist. (Leitsätze der Redaktion)  
Beschluss vom 25.4.2019 – 12 L 190/19.A – asyl.net: M27205

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei [www.ariadne.de](http://www.ariadne.de) unter »engagiert!«



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### **Aktuelle Publikationen**

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.